

Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO)

Vom 15. April 2010

GS 37.0114

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ sowie § 10 Absatz 2 und § 12 des Einführungsgesetzes vom 12. März 2009² zur Schweizerischen Strafprozessordnung, beschliesst:

§ 1 Anzahl Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (= Sollstellen)

Die Staatsanwaltschaft besteht aus:

- a. der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt;
- b. 6 Leitenden Staatsanwältinnen oder Leitenden Staatsanwälten;
- c. 32.5 Sollstellen für weitere ordentliche Staatsanwältinnen und ordentliche Staatsanwälte.

§ 2 Untersuchungsbeauftragte im Pikettdienst

Untersuchungsbeauftragte haben im Pikettdienst die Kompetenz, Zwangsmassnahmen anzuordnen beziehungsweise Haft dem Zwangsmassnahmengericht zu beantragen und die Pikettfälle vor diesem zu vertreten.

§ 3 Vertretung im Zwangsmassnahmengericht

Die Präsidien sowie die Vizepräsidien des Strafgerichts können das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts vertreten.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

¹ GS 29.276, SGS 100

² GS 37.85, SGS 250

Vademekum

Erlasstitel:	Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozess- ordnung (Dekret EG StPO)
SGS-Nr.	250.1
GS-Nr.	37.114
Erlassdatum	15. April 2010 (LRV 2010/060)
In Kraft seit	1. Januar 2011
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
12.03.2009	37.85	01.01.2011	mit EG StPO